



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä
vom 30.06.2026, Zahl: 031-2/III/2026,

mit welcher ein

Genereller Bebauungsplan

für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Andrä erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 47 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021, LGBl Nr. 59/2021 idF 11/2026, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä als Bauland gewidmeten Flächen.
- (2) Ausgenommen sind Gebiete, die durch rechtswirksame Teilbebauungspläne (§ 48 K-ROG 2021) oder integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne (§ 52 K-ROG 2021) belegt sind.
- (3) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden
Anlage 1 (Bauzone A – Historischer Kernbereich) und
Anlage 2 (Bauzone B – Stadtzentrum)

§ 2

Bauzonen

- (1) Das Bauland im Gemeindegebiet wird in fünf Bauzonen, für die unterschiedliche Bebauungsbedingungen gelten, eingeteilt:
- a) Bauzone **A** – Historischer Kernbereich (Anlage 1);
 - b) Bauzone **B** – Stadtzentrum (Anlage 2);
 - c) Bauzone **C** – Wohn- und dörfliche Siedlungsgebiete,
alle als Bauland gewidmeten Flächen, die nicht den Bauzonen A, B, D und E
angehören;
 - d) Bauzone **D** – Freizeitwohnsitzgebiete,
alle als Bauland mit Sonderwidmung Freizeitwohnsitz gewidmeten Flächen;
 - e) Bauzone **E** – Gewerbe- und Industriegebiete,
alle als Industriegebiet, Gewerbegebiet oder gemischtes Baugebiet mit überwiegend
gewerblicher Nutzung gewidmeten Flächen.

§ 3

Bebauungsbedingungen für die Bauzone A Historischer Kernbereich (siehe Anlage 1)

- (1) Bebauungsweise, Mindestgröße der Baugrundstücke und bauliche Ausnutzung der Grundstücke, ausgedrückt durch die maximal zulässige Geschößflächenzahl (GFZ):

a) offene Bauweise	400 m ²	GFZ 1,0;
b) halboffene Bauweise	250 m ²	GFZ 1,5;
c) geschlossene Bauweise	150 m ²	GFZ 2,0.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen die rechtmäßig errichteten Bestandsobjekte die bauliche Ausnutzung nach Abs. (1) bereits überschreiten, sind Aus- und Umbauten innerhalb der Kubatur zulässig.
- (3) Geschößanzahl:
 - a) maximal 4 Vollgeschosse;
 - b) Dachgeschosse sind möglich, sofern diese nicht als Vollgeschöß zählen.
- (4) Dachformen:
 - a) Steildächer mit Dachneigungen von 15° bis 50°;
 - b) Straßenseitig ist die Dachform und Dachneigung an die unmittelbar angrenzende Bestandsbebauung anzugleichen.
 - c) Für Nebengebäude, rückwärtige Gebädetrakte und untergeordnete Bauteile sind abweichend von lit. a) auch andere Dachformen und Dachneigungen zulässig, sofern keine störende Wirkung auf das Ortsbild hinsichtlich gravierender Abweichungen in Form und Gestaltung von den Bestandsobjekten ausgeht.
- (5) Baugestaltung:
 - a) Farbtöne von Dachdeckungsmaterialien sind den unmittelbar angrenzenden Dachfarben anzupassen und müssen entspiegelt sein.
 - b) Sonnenenergiepaneele auf Steildächern sind unmittelbar dachparallel auszuführen oder in die Dachhaut zu integrieren.
- (6) Ausgenommen sind rechtmäßig errichtete Bestandsobjekte.
- (7) Mitteilungspflichtige Bauvorhaben nach § 7 K-BO 1996, LGBI Nr. 62/1996 zuletzt geändert durch 11/2026 (ausgenommen bauliche Anlagen gem. § 7 Abs 1 lit. a) Z 3, 4, 5 und 18), können bis 1,50 m an die Grundstücksgrenze herangerückt werden.

§ 4

Bebauungsbedingungen für die Bauzone B Stadtzentrum (siehe Anlage 2)

- (1) Bebauungsweise, Mindestgröße der Baugrundstücke und bauliche Ausnutzung der Grundstücke, ausgedrückt durch die maximal zulässige Geschosßflächenzahl (GFZ):

a) offene Bauweise	400 m ²	GFZ 0,8;
b) halboffene Bauweise	250 m ²	GFZ 1,0;
c) geschlossene Bauweise	150 m ²	GFZ 2,0;
d) mehrgeschoßiger Wohnbau	1.000 m ²	GFZ 1,6.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen die rechtmäßig errichteten Bestandsobjekte die bauliche Ausnutzung nach Abs. (1) bereits überschreiten, sind Aus- und Umbauten nur innerhalb der Kubatur zulässig.
- (3) Geschosßanzahl:
 - a) maximal 4 Vollgeschoße;
 - b) Dachgeschoße sind möglich, sofern diese nicht als Vollgeschoß zählen.
- (4) Grünflächenanteil:

mindestens 20 % des Baugrundstücks.
- (5) Ausgenommen sind rechtmäßig errichtete Bestandsobjekte.
- (6) Mitteilungspflichtige Bauvorhaben nach § 7 K-BO 1996, LGBI Nr. 62/1996 zuletzt geändert durch 11/2026 (ausgenommen bauliche Anlagen gem. § 7 Abs 1 lit. a) Z 3, 4, 5 und 18), können bis 1,50 m an die Grundstücksgrenze herangerückt werden.

§ 5

Bebauungsbedingungen für die Bauzone C Wohn- und dörfliche Siedlungsgebiete

alle als Bauland gewidmeten Flächen, die nicht den Bauzonen A, B, D und E angehören

- (1) Bebauungsweise, Mindestgröße der Baugrundstücke und bauliche Ausnutzung der Grundstücke, ausgedrückt durch die maximal zulässige Geschößflächenzahl (GFZ):

a) offene Bauweise	500 m ²	GFZ 0,5;
b) halboffene Bauweise	350 m ²	GFZ 0,6;
c) geschlossene Bauweise	180 m ²	GFZ 0,8;
d) mehrgeschoßiger Wohnbau	1.000 m ²	GFZ 1,2.

- (2) Bei Grundstücken, auf denen die rechtmäßig errichteten Bestandsobjekte die bauliche Ausnutzung nach Abs. (1) bereits überschreiten, sind Aus- und Umbauten nur innerhalb der Kubatur zulässig.

- (3) Geschößanzahl:
 - a) maximal 2 Vollgeschoße;
 - b) Dachgeschoße sind möglich, sofern diese nicht als Vollgeschoß zählen.
 - c) im mehrgeschoßigen Wohnbau ist ein weiteres Vollgeschoß erlaubt.

- (4) Grünflächenanteil:

mindestens 30 % des Baugrundstücks.

- (5) Ausgenommen sind rechtmäßig errichtete Bestandsobjekte.

- (6) Mitteilungspflichtige Bauvorhaben nach § 7 K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996 zuletzt geändert durch 11/2026 (ausgenommen bauliche Anlagen gem. § 7 Abs 1 lit. a) Z 3, 4, 5 und 18), können bis 1,50 m an die Grundstücksgrenze herangerückt werden.

§ 6

Bebauungsbedingungen für die Bauzone D Freizeitwohnsitzgebiete

alle als Bauland mit Sonderwidmung Freizeitwohnsitz gewidmeten Flächen

- (1) Bebauungsweise, Mindestgröße der Baugrundstücke und bauliche Ausnutzung der Grundstücke, ausgedrückt durch die maximal zulässige Geschößflächenzahl (GFZ):
offene Bauweise 350 m² GFZ 0,3.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen die rechtmäßig errichteten Bestandsobjekte die bauliche Ausnutzung nach Abs. (1) bereits überschreiten, sind Aus- und Umbauten nur innerhalb der Kubatur zulässig.
- (3) Geschößanzahl:
 - a) maximal 2 Vollgeschosse;
 - b) Dachgeschosse sind möglich, sofern diese nicht als Vollgeschöß zählen.
- (4) Grünflächenanteil:
mindestens 30 % des Baugrundstücks.
- (5) Dachformen:
 - a) Steildächer mit Dachneigungen von 15° bis 45°;
 - c) Für Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind abweichend von lit. a) auch andere Dachformen und Dachneigungen zulässig, sofern in ihrer Ausgestaltung keine störende Wirkung auf das Ortsbild ausgeht.
- (6) Baugestaltung:
Die Fassadenfarbgebung hat in gedeckten Farbtönen mit geringem Sättigungsgrad oder Materialfarben (Holz, Putz, Stein) zu erfolgen.
- (7) Ausgenommen sind rechtmäßig errichtete Bestandsobjekte.
- (8) Mitteilungspflichtige Bauvorhaben nach § 7 K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996 zuletzt geändert durch 11/2026 (ausgenommen bauliche Anlagen gem. § 7 Abs 1 lit. a) Z 3, 4, 5 und 18), können bis 1,50 m an die Grundstücksgrenze herangerückt werden.

§ 7

Bebauungsbedingungen für die Bauzone E Gewerbe- und Industriegebiete

alle als Industriegebiet, Gewerbegebiet oder gemischtes Baugebiet mit überwiegend gewerblicher Nutzung gewidmeten Flächen.

- (1) Bebauungsweise, Mindestgröße der Baugrundstücke und bauliche Ausnutzung der Grundstücke, ausgedrückt durch die maximal zulässige Baumassenzahl (BMZ):
offene, halboffene Bauweise 1.000 m² BMZ 6,0.
- (2) Bauhöhe:
 - a) maximal 12,00 m;
 - b) wobei eine Überschreitung für betriebsnotwendige Aufbauten und Anlagen im technisch erforderlichen Ausmaß erlaubt ist.
- (3) Grünflächenanteil:
mindestens 15 % des Baugrundstücks.
- (4) Ausgenommen sind rechtmäßig errichtete Bestandsobjekte.
- (5) Mitteilungspflichtige Bauvorhaben nach § 7 K-BO 1996, LGBI Nr. 62/1996 zuletzt geändert durch 11/2026 (ausgenommen bauliche Anlagen gem. § 7 Abs 1 lit. a) Z 3, 4, 5 und 18), können bis 1,50 m an die Grundstücksgrenze herangerückt werden.

§ 8

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Für neu anzulegende Erschließungsstraßen wird die Mindestparzellenbreite mit 6,00 m festgelegt.
- (2) Erschließungen als Stichstraße über 50,00 m Länge sind am Ende mit einem Wendeplatz mit mindestens 12,50 m Breite und 150,00 m² Umkehrfläche auszugestalten.
- (3) Die Anzahl der KFZ-Abstellplätze ist wie folgt auf Eigengrund nachzuweisen:
 - a) Einfamilienhäuser 2,0 je Wohneinheit
 - b) Zwei- und Mehrfamilienhäuser 1,5 je Wohneinheit
zusätzlich je 5 Wohneinheiten 1,0 Besucher
 - c) Gaststätten, Restaurants, Cafés 1,0 je 3 Sitz- bzw. Stehplätze
 - d) Beherbergungsbetriebe 1,0 je 3 Betten
1,5 je Apartment, Ferienwohnung
 - e) Dienstleistungsbetriebe, Büros,
Ordinationen u.ä. 1,0 je 35 m² Nutzfläche
 - f) Geschäftslokale, Verkaufsräume 1,0 je 25 m² Verkaufsfläche
 - g) Pflege- und Altenheime 1,0 je 80 m² Nutzfläche
 - h) Gewerbe und Industrie 1,0 je 35 m² Nutzfläche Büro
1,0 je 300 m² Nutzfläche Produktion
1,0 je 800 m² Nutzfläche Lager

Für nicht unter lit. a) bis h) angeführte Nutzungen und Gebäude sind die erforderlichen PKW-Abstellplätze entsprechend der Art, Lage, Größe und Verwendung der baulichen Anlage zu belegen.

Im Bedarfsfall sind zusätzliche Stellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Mopeds u. dgl.) vorzusehen.

Der Nachweis der KFZ-Abstellplätze kann in begründeten Fällen nach Vorliegen eines plausiblen Mobilitätskonzeptes über- bzw. unterschritten oder in einer fußläufigen Entfernung von bis zu 250,00 m, gemessen von der Baugrundstücksgrenze, in Verbindung mit nachweislicher Verfügbarkeit der Ersatzfläche (Eigentum, vertragliche Vereinbarung oder eingetragene Dienstbarkeit), erbracht werden.

Innerhalb des historischen Kernbereiches (Bauzone A, siehe Anlage 1) kann vom Nachweis der KFZ-Abstellplätze abgesehen werden, wenn ein nachträglicher Ausbau innerhalb einer vorhandenen Kubatur rechtmäßig errichteter Bestandsobjekte erfolgt.

- (4) Bei der Errichtung von Zufahrtstoren in Verbindung mit einer Einfriedung ist von dem geschlossenen Zufahrtstor bis zur Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

- (5) Von der gem. Abs. 4 angegebenen Abstandsregelung darf abgewichen werden, wenn die Situierung bereits bestehender Einfriedungen bzw. Zufahrtstore den 5,00 m-Mindestabstand unterschreitet und Interessen des Ortsbildes, des Verkehrs und der Sicherheit dem nicht entgegenstehen.

§ 9

Definitionen und Begriffsbestimmungen

- (1) Baugrundstück im Sinne des § 47 Abs. 7 K-ROG 2021 ist das gesamte zu bebauende Grundstück, also jenes Grundstück, auf dem das Bauvorhaben ausgeführt werden soll. Auch zwei oder mehrere Grundstücke einer Einlagezahl können ein Baugrundstück bilden, wenn sie unmittelbar aneinander angrenzen, einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen und die Grundstücksgrenzen überbaut werden. Grundstücke, welche durch Verkehrsflächen getrennt sind, gelten als nicht zusammenhängend.
- (2) Baugrundstücksgröße ergibt sich aus der Gesamtfläche des Baugrundstücks, wobei an den grundbuchsrechtlichen Begriff anzuknüpfen ist. Ausgenommen von der Mindestgröße der Baugrundstücke sind Grundstücke, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bebaut sind oder Grundstücke, die für infrastrukturelle Einrichtungen im öffentlichen Interesse dienen. Ebenfalls ausgenommen von der Mindestgröße der Baugrundstücke sind Grundstücke, auf denen nur Gebäude gemäß § 7 Abs. 1 K-BO, LGBl Nr. 62/1996 zuletzt geändert durch 11/2026 (Mitteilungspflichtige Vorhaben), ohne Aufenthaltsräume errichtet werden.
- (3) Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstücks (§ 47 Abs. 9 K-ROG 2021). Die Bruttogeschoßfläche ergibt sich aus der Summe der Bruttogrundflächen aller Geschoße von Gebäuden, gerechnet nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände.
- a) Garagen, Nebengebäude, Wintergärten, überdachte Terrassen, überdachte Stellplätze und Flugdächer sind in die Berechnung der GFZ miteinzubeziehen.
 - b) Keller- und Dachgeschoße (sofern sie nicht als Vollgeschoße zählen), welche als Wohnungen, sonstige Aufenthaltsräume oder Betriebsräume genutzt werden, sind in die GFZ-Berechnung miteinzubeziehen.
 - c) Nachträglich zu errichtende Aufzugsanlagen zur Personenbeförderung als Zubau zu rechtmäßig bestehenden Gebäuden sind bei der Berechnung der GFZ nicht zu berücksichtigen, wenn deren Einbau im Bestandsgebäude
 - technisch unmöglich ist oder
 - einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde, sowie der Zubau zu einer Überschreitung der maximal zulässigen GFZ führen würde oder diese im rechtmäßigen Bestand bereits überschritten ist. Die Größe dieser Zubauten sind auf ein technisch erforderliches Mindestmaß beschränkt.
- (4) Baumassenzahl (BMZ) ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstücks, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt (§ 47 Abs. 9 K-ROG 2021). Bei der Berechnung der BMZ sind

Gebäude, Garagen, Nebengebäude, Wintergärten, überdachte Terrassen, überdachte Stellplätze und Flugdächer zu berücksichtigen.

- (5) Bebauungsweisen geben die Art und Weise an, wie Gebäude einander zugeordnet sind. Es wird unterschieden zwischen der
- a) offenen Bauweise, wenn Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden müssen, wenn die K-BO 1996 und die K-BV nicht Ausnahmen hiervon zulassen (§ 48 Abs. 6 Z 2 K-ROG 2021),
 - b) halboffenen Bauweise, wenn auf zwei benachbarten Bauplätzen die Gebäude an der gemeinsamen seitlichen Grenze aneinander gebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden müssen (§ 48 Abs. 6 Z 3 K-ROG 2021) und
 - c) geschlossenen Bauweise, wenn straßenseitig von Nachbargrenze zu Nachbargrenze fortlaufend gebaut werden muss, wenn die K-BO 1996 und die K-BV nicht Ausnahmen hiervon zulassen (§ 48 Abs. 6 Z 1 K-ROG 2021).
- (6) Mehrgeschossiger Wohnbau sind Gebäude überwiegender Wohnnutzung mit mindestens zwei oder mehr oberirdischen Geschoßen und mehr als vier Wohneinheiten.
- (7) Geschoße sind Gebäudeabschnitte zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder der Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der äußeren Dachhaut.
- a) Keller- oder Untergeschoße sind auf die Geschoßanzahl anzurechnen, wenn deren Außenwandflächen im Mittel mehr als die Hälfte ($> 50\%$) aus dem anschließenden gewachsenen Gelände ragen.
 - b) Dachgeschoße sind als Vollgeschoße zu zählen, wenn sie über zwei Drittel ($> 66,66\%$) ihrer Grundfläche (bezogen auf das darunterliegende Geschoß) eine Außenhöhe (Abstand zwischen Fußbodenoberkante bis zum Schnittpunkt mit der äußeren Dachhaut) von mindestens 2,30 m aufweisen.
- (8) Geschoßhöhe ist der vertikale Abstand zwischen der fertigen Fußbodenoberkante eines Geschoßes bis zur fertigen Fußbodenoberkante des nächsten Geschoßes bzw. bis zur äußeren Dachhaut. Bei Dachgeschoßen mit geneigtem Dach ist der obere Bezugspunkt aus der gemittelten Höhe zwischen dem Schnittpunkt von der Außenwand mit der äußeren Dachhaut bis zum obersten Firstpunkt heranzuziehen.
- Ab einer Geschoßhöhe von mehr als 3,70 m gilt bei der Ermittlung der Geschoßanzahl ein Geschoß als zwei Geschoße.
- (9) Bauhöhe (Gebäudehöhe) ist der maximale vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt auf der Geländeverschnidung mit der Außenwandfläche und dem höchsten Punkt eines Gebäudes (Firsthöhe oder Abschluss Attika).
- (10) Gaube ist ein Aufbau (Zubau) im geneigten Dach eines Gebäudes, der in der Regel ein senkrechttes Fenster enthält. Die Gesamtbreite der Gaube (addierte Breiten der Gauben) darf die Hälfte ($< 50\%$) der Länge der darunterliegenden maßgeblichen Außenwand nicht übersteigen.

- (11) Bestandsobjekte sind Gebäude und bauliche Anlagen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen und über einen baurechtlichen Konsens verfügen.
- (12) Grünflächen sind der unversiegelte oder naturnah ausgestaltete Teil des Baugrundstücks. KFZ-Abstellplätze und sonstige mit Rasengittersteinen oder ähnlichen sickerfähigen Belägen gestaltete Flächen sind nicht in die Flächenberechnung miteinzubeziehen.
- (13) Gewachsenes Gelände ist das Geländeniveau vor der Bauführung. Dafür ist der Geländeverlauf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde St. Andrä in Kraft.

§ 11

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten der

Allgemeine Textliche Bebauungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä vom 21.12.2021, Zahl: 031-3/III/2021;

und die Teilbebauungspläne in der

KG 77261 Dachberg

1. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 06.12.1995, Zahl: 031-2/4465/95 mit der für die Parzellen Nr. 1611/10, 1611/11, 1611/12, 1611/13 und 1611/14 der KG. Dachberg ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 04.01.1996, Zahl: 3451/1/95, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 25.04.2002 Zahl: 031-2/III/2002 mit der die Verordnung vom 06.12.1995, Zahl: 031-2/III/4465/95 zum Teilbebauungsplan für die Parzellen Nr. 1611/10, 1611/11, 1611/12, 1611/13 und 1611/14 der KG. Dachberg abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 03.07.2002, Zahl: WO3-BAU-60/1-2002;
2. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.11.1977, Zahl: 031-2/III/1977 mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 1611/2, 1611/3, 1611/4, 1611/5, 1611/6, 1611/9, 1613/1, 1613/2, 1613/3, 1613/4 und 1612 der KG. Dachberg erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 15.02.1978, Zahl: 101/1/78, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 10.12.1996, Zahl: 031-2/III/1996 mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1977 vom 18.11.1977) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 1611/2, 1611/3, 1611/4, 1611/5, 1611/6, 1611/7, 1611/8, 1611/9, 1613/1, 1613/2, 1613/3, 1613/4, 1615 und 1612 der KG. Dachberg, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom BH vom 11.02.1997, Zahl: 263/1/97, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 08.08.2000, Zahl: 031-2/III/2000, mit der die Verordnung (Zahl:

031-2/III/1977 vom 18.11.1977, Zahl: 031-2/III/1996 vom 10.12.1996) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 1611/2, 1611/3, 1611/4, 1611/5, 1611/6, 1611/7, 1611/8, 1611/9, 1613/1, 1613/2, 1613/3, 1613/4, 1612 und 1615 der KG. Dachberg, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 04.10.2000, Zahl: 2140/1/00;

3. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 29.04.1980, Zahl: 031-2/III/1980 mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 829/1 und 830/1 der KG. Dachberg erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 10.02.1981, Zahl: 1736/2/80, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 23.06.1981, Zahl: 031-2/3323/1981 mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1980 vom 29.04.1980) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 829/1 und 830/1 der KG. Dachberg abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom BH vom 12.08.1981, Zahl: 2015/1/81, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 10.05.1983, Zahl: 031-2/III/1983 mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/3.323/1981) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 829/1 und 830/1 der KG. Dachberg abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 24.06.1983, Zahl: 1609/1/83;

KG 77203 Eitweg

4. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 11.7.1996, Zahl: 031-2/III/1996, mit der für die Parzellen Nr. 1669/1, 1669/3, 1669/4, 1669/5, 1669/6, 1669/7 und 1669/8 der KG. Eitweg ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 01.10.1996, Zahl: 2171/2/96, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 02.04.1998, Zahl: 031-2/III/1998, mit der die Verordnung vom 11.07.1996, Zahl: 031-2/III/1996 zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 1669/1, 1669/3, 1669/4, 1669/5, 1669/6, 1669/7 und 1669/8 der KG. Eitweg abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 24.06.1998, Zahl: 1647/1/98;
5. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 25.04.1986, Zahl: 031-2/III/1986, mit der für die Parzelle Nr. 1604/1 der KG. Eitweg ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 31.07.1986, Zahl: 1457/1/86;
6. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 22.08.1985, Zahl: 031-2/III/1985 mit der für die Parzelle Nr. 444 der KG. Eitweg ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 04.11.1985, Zahl: 2408/1/85, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.05.1992, Zahl: 031-2/III/1992, mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1985 vom 22.08.1985) zum Bebauungsplan für die Parzelle Nr. 444 der KG. Eitweg, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 29.06.1992, Zahl: 1731/1/92;
7. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 05.04.1984, Zahl: 031-2/III/1984 mit der für die Grundstücke Nr. 1693/3, 1693/4, 1693/5, 1693/6, 1693/7, 1693/8, 1693/9, 1693/10, 1693/11, 1693/12 und 1693/13 der KG. Gemmersdorf erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom BH vom 06.06.1984, Zahl: 1291/1/84, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 09.07.1990, Zahl: 031-2/III/1990, mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1984 vom 05.04.1984) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 1693/3 bis 1693/13 der der KG.

Eitweg abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 10.08.1990, Zahl: 2111/1/90;

8. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 28.11.1994, Zahl: 031-2/III/1994 mit der für die Parzellen Nr. 1551/8, 1551/9, 1551/10, 1551/11, 1551/12, 1551/13, 1551/14, 1551/15 der KG. Eitweg ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 19.01.1995, Zahl: 3384/2/94, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 11.10.1995, Zahl: 031-2/III/1995 mit der die Verordnung vom 28.11.1994, Zahl: 031-2/III/1994 zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 1551/8, 1551/9, 1551/10, 1551/11, 1551/12, 1551/13, 1551/14, 1551/15 der KG. Eitweg abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 02.01.1996, Zahl: 3218/1/95;
9. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1987, Zahl: 031-2/III/1987 mit der für die Parzellen Nr. 503/13, 503/14, 503/15 und 503/16 der KG. Eitweg ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 04.02.1988, Zahl: 335/1/88;
10. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 22.03.2023, Zahl: 031-3/III/2022 mit der der Teilbebauungsplan Eitweg – Krobath als Neuverordnung des Teilbebauungsplanes auf den GP 416/4, 416/10, 416/11, 416/12, 416/13, KG Eitweg, Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 05.04.1984, Zahl: 031-2/III/1984, erlassen wird“;
11. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 14.07.1978, Zahl: 004-1/2.502/I/1978, mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 504/3, 504/1, 504/18, 504/16, 504/17, 504/15, 503/2 und 503/4 der KG. Eitweg erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 18.07.1980, Zahl: 2610/1/78;
12. „Verordnung des Gemeinderates vom 13.07.1974, Zl.: 610-1/III/1974, mit der ein Bebauungsplan für die Parzelle 1536 und für das nördliche und mittlere Drittel der Pz. 1550 (mit einer Nordsüderstreckung von ca. 150 m) der KG. Eitweg, StGem. St. Andrä, erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 09.07.1975, Zahl: 1727/1/75, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 13.07.1977, Zahl: 610-1/III/77, durch die die Verordnung vom 13.07.1974, Zahl: 610-1/III/74, mit der ein Bebauungsplan für die Parzelle 1536 und für das nördliche und mittlere Drittel der Parzelle 1550 der KG. Eitweg erlassen wurde, wie folgt abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 14.09.1977 Zahl: 1893/2/77, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 29.06.1994, Zahl: 031-2/III/1994, mit der die Verordnung (Zahl: 610-1/III/74 vom 13.07.1974 und Zahl: 610-1/III/77 vom 13.07.1977) zum Bebauungsplan für die Parzelle Nr. 1536 und das nördliche und mittlere Drittel der Parzelle Nr. 1550 der KG. Eitweg, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 29.08.1994, Zahl: 2076/1/94;

KG 77206 Gemmersdorf

13. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.03.1996, Zahl: 031-2/III/1996, mit der für die Parzellen Nr.1200/11, 1200/12, 1200/13, 1200/14 und 1200/15 der KG. Gemmersdorf ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der

- BH Wolfsberg vom 07.05.1996, Zahl: 1181/1/96, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1998, Zahl: 031-2/III/1998, mit der die Verordnung vom 18.03.1996, Zahl: 031-2/III/1996 zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 1200/11, 1200/12, 1200/13, 1200/14 und 1200/15 der KG. Gemmersdorf abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 02.03.1999, Zahl: 1181/3/96;
14. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 27.01.2000, Zahl: 031-2/III/2000, mit der für die Parzellen Nr. 303, 304, 316, 315/2, 325/2 und 325/5 der KG. Gemmersdorf ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 13.03.2000, Zahl: 587/1/00;
 15. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1987, Zahl: 031-2/III/1987, mit der für die Parzellen Nr. 443 und 465/2 der KG. Gemmersdorf ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 23.06.1988, Zahl: 1452/1/88, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 10.03.1993, Zahl: 031-2/III/1993, mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1987 vom 18.12.1987) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 443 und 465/2 der KG. Gemmersdorf, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 15.04.1993, Zahl: 1082/1/93;
 16. „Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eitweg vom 16.11.1972, Zl.: 610-1/1972 mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 424, 425 u. 426 der KG Gemmersdorf, der Gemeinde Eitweg erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 07.11.1973, Zahl: 2432/1/73;
 17. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 02.12.1998, Zahl: 031-2/III/1998, mit der für die Parzellen Nr. 161/1 und 161/20 der KG. Gemmersdorf ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 05.02.1999, Zahl: 3618/1/98, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 12.04.2007, Zahl: 031-3/336/2007, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 02.12.1998, Zahl: 031-2/III/1998 abgeändert wird“ , die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 10.07.2007, Zahl: 031-3/336/2007, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 02.12.1998, Zahl: 031-2/III/1998 und vom 12.04.2007, Zahl: 031-3/336/2007 abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 21.09.2007, Zahl: WO3-ALL-184 (003);
 18. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 22.03.2023, Zahl: 031-3/III/2022 mit der der Teilbepauungsplan „Neuwirth“ als Neuverordnung des Teilbepauungsplanes vom 07.10.1983, Zahl: 031-2/III/1983, geändert mit Verordnung vom 18.12.1990, Zahl: 031-2/III/1990 und mit Verordnung vom 18.12.2006, Zahl: 031-3/4780/2006, erlassen wird“;
 19. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 22.08.1985, Zahl: 031-2/III/1985 mit der für die Parzellen Nr. 267, 268, 317 und 318/1 der KG. Gemmersdorf ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 08.11.1985, Zahl: 2409/1/85, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 07.07.2009, Zahl: 031-3/1318/2009 mit der die Verordnung vom 22.08.1985, Zahl: 031-2/III/1985, über die Erlassung eines Teilbepauungsplanes für die

- Parzellen 267, 268, 317 und 318/1 alle KG. Gemmersdorf abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 15.09.2009, Zahl: WO3-ALL-279 (003);
20. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 26.09.2012, Zahl: 031-3/1454/2012 mit der für die Parzellen 450/23, 450/24, 450/26, 450/27, 450/30, 450/32 und 450/33 alle KG. Gemmersdorf ein Teilbebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 20.11.2012, Zahl: WO3-ALL-545/2012(004/2012);
21. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 07.10.1983, Zahl: 031-2/III/1983, mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 338/13 bis 338/20 der KG. Gemmersdorf erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 18.11.1983, Zahl: 3024/1/83;
22. „Verordnung des Gemeinderates vom 1973 10 11, Zahl: 610-1/III/73 mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 1189, 1190 und 1191 der KG. Gemmersdorf, Stadtgemeinde St. Andrä erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 24.07.1975, Zahl: 2125/2/73, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 07.07.2009, Zahl: 031-3/1319/2009, mit der die Verordnung vom 11.10.1973, Zahl: 610-1/III/1973, über die Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die Parzellen 1189, 1190 und 1191 alle KG. Gemmersdorf, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 15.09.2009, Zahl: WO3-ALL-280(003);
23. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 11.07.1979, Zahl: 031-2/III/1979, mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 443 und 444 der KG. Gemmersdorf, erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 28.03.1980, Zahl: 1890/2/79, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1980, Zahl: 031-2/III/1980, mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1979 vom 11.07.1979) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 443 und 444 der KG. Gemmersdorf wie folgt abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 10.02.1981, Zahl: 362/1/81;
24. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17.10.2011, Zahl: 031-2/III/2011, mit der für die Parzellen Nr. 161/2 bis 161/5, 161/7 bis 161/10, 161/13, 161/16 bis 161/19 alle KG Gemmersdorf ein Teilbebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 12.01.2012, Zahl: WO3-ALL-468 (004);

KG 77213 Jakling

25. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17.07.2003, Zahl: 031-3/III/2003, mit der für die Parzellen Nr. 362/1, 364 und 365 der KG. Jakling ein Teilbebauungsplan erlassen wird“;
26. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 27.01.2000, Zahl 031-2/III/2000, mit der für die Parzellen Nr. 355/1 und 362 der KG. Jakling ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 13.03.2000, Zahl: 588/1/00, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 28.06.2001, Zahl 031-2/III/2001, mit der die Verordnung vom 27.02.2000, Zahl 031-2/III/2000 zum Teilbebauungsplan für die Parzellen Nr.355/1 und 362 der KG. Jakling, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 22.08.2001, Zahl 588/3/00, die

- ein zweites Mal durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 11.10.2001, Zahl: 031-2/III/2001, mit der die Verordnung vom 27.01.2000, Zahl 031-2/III/2000 und vom 28.06.2001, Zahl 031-2/III/2001 zum Teilbebauungsplan für die Parzellen Nr.355/1 und 362 der KG. Jakling, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 16.11.2001, Zahl 228/1/01, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 25.04.2002, Zahl: 031-2/III/2002, mit der die Verordnung vom 27.01.2000, Zahl 031-2/III/2000, 28.06.2001, Zahl 031-2/III/2001 und vom 11.10.2001, Zahl: 031-2/III/2001 zum Teilbebauungsplan für die Parzellen Nr.355/1 und 362 der KG. Jakling, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 25.06.2002, Zahl: WO3-BAU-59/1-2002;
27. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 25.04.2002, Zahl 031-2/III/2002, mit der für die Parzelle Nr. 978/2 der KG. Jakling ein Teilbebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 25.06.2002, Zahl: WO3-BAU-56/1-2002;
28. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 10.03.1993, Zahl: 031-2/III/1993, mit der für die Parzellen Nr. 1197/4 bis 1197/8 der KG. Jakling ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 15.04.1993, Zahl: 1044/1/93;
29. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 27.06.2013, Zahl: 031-3/3119/2013, mit der ein Teilbebauungsplan für die Grundstücke 964, 965/2 bis 965/8, 966/3 bis 966/5, 967/2 bis 967/4 alle KG Jakling und 1473/3 KG Dachberg erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 24.09.2013, Zahl: WO3-ALL-617(003/2013);

KG 77217 Kleinrojach

30. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.2012, Zahl: 031-2/2620/11, mit der ein Teilbebauungsplan für die Grundstücke 1005, 1006, 1007, 1009, 1010, 1012 und 1013 KG Kleinrojach erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 30.01.2013, Zahl: WO3-ALL-566/2013(004/2013);
31. „Verordnung des Gemeinderates vom 1973 06 26, Zl.: 610-1/III/1973 mit der ein Bebauungsplan für die Parz. 563, 564, 569 und Teile der Parz. 560 und 562 KG Kleinrojach, Stadtgemeinde St. Andrä, erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 27.09.1973, Zahl: 747/2/73;
32. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 07.10.1983, Zahl: 031-2/III/1983 mit der für das Grundstück 1033 (Teil) der KG. Kleinrojach ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 09.12.1983, Zahl: 3025/1/83, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 09.07.1990, Zahl: 031-2/III/1990, mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1983 vom 07.10.1983) zum Bebauungsplan für die Parzelle Nr. 1033 (Teil) der KG. Kleinrojach abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 10.08.1990, Zahl: 2109/1/90, die ein zweites Mal durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 06.07.1993, Zahl: 031-2/III/1993, mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1983 vom 07.10.1983 und Zahl: 031-2/III/1990 vom 09.07.1990) zum

- Bebauungsplan für die Parzelle Nr. 1033 (Teil) der KG. Kleinrojach, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 14.09.1993, Zahl: 2271/1/93, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.2006, Zahl: 031-3/4722/2006, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 07.10.1983, Zahl: 031-2/III/1983 abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 19.02.2007, Zahl: WO3-ALL-166(003);
33. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 26.06.2014, Zahl: 031-2/1779/13 mit der für die Grundstücke 586/1, 586/8 bis 586/10, 586/11, 586/12, 586/14 und 586/15 bis 586/19 der KG Kleinrojach ein Teilbebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 04.08.2014, Zahl: WO3-ALL-654/2014(009/2014);
34. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 11.07.2018, Zahl: 031-3/353/2018, mit der für die Grundstücke 586/2 und 586/21 der KG Kleinrojach ein Teilbebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 12.10.2018, Zahl: WO3-BAU-1071/2018(004/2018);
35. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 09.08.1976, Zahl: 610-1/1344/III/1976, mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 639, 640, 642, 645, 647/1, 647/2, 650, 652/1 und 653/3 der KG. Kleinrojach, erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 15.12.1976, Zahl: 2539/1/76, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.05.1992, Zahl: 031-2/III/1992, mit der die Verordnung (Zahl: 610-1/1344/III/1976 vom 09.08.1976) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 639, 640, 642, 645, 647/1, 647/2, 650, 652/1 und 653/3 der KG. Kleinrojach , abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 29.06.1992, Zahl: 1732/1/92, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 19.10.2005, Zahl: 031-3/3037/2005, mit der die Verordnungen des Gemeinderates vom 09.08.1976, Zahl: 610-1/1344/III/1976 und vom 18.05.1992, Zahl: 031-2/III/1992 abgeändert werden“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 08.11.2005, Zahl: WO3-ALL-122/2005;
36. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 23.06.1981, Zahl: 031-2/III/1981, mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 647/1, 650 und 651 der KG. Kleinrojach, erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 16.09.1981, Zahl: 2297/1/81, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 16.12.1982, Zahl: 031-2/III/1982 mit der die Verordnung (Zl.: 031-2/III/1981 vom 23.06.1981) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 647/1, 650 und 651 der KG. Kleinrojach, abgeändert wird - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 12.04.1983, Zahl: 3257/3/82, die ein zweites Mal durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 07.10.1983, Zahl: 031-2/III/1983 mit der die Verordnung (Zl.: 031-2/III/1981 vom 23.06.1981) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 647/1, 650 und 651 der KG. Kleinrojach, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 02.12.1983, Zahl: 3026/1/83, die ein drittes Mal durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 26.11.1990, Zahl: 031-2/III/1990 mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1981 vom 23.06.1981, Zahl: 031-2/III/1982 vom 16.12.1982 und Zahl: 031-2/III/1983 vom 07.10.1983) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 647/1, 650 und 651 der KG. Kleinrojach, abgeändert wird“ - genehmigt von

der BH Wolfsberg vom 10.01.1991, Zahl: 125/1/91, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 19.10.2005, Zahl: 031-3/3033/2005, mit der die Verordnungen des Gemeinderates vom 23.06.1981, Zahl: 031-2/III/1981, vom 16.12.1982, Zahl: 031-2/III/1982, vom 07.10.1983, Zahl: 031-2/III/1983 und vom 26.11.1990, Zahl: 031-2/III/1990 abgeändert werden“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 08.11.2005, Zahl: WO3-ALL-121/2005;

37. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 19.12.2000, Zahl: 031-2/III/2000, mit der für die Parzelle Nr. 978/1 der KG. Kleinrojach ein Teilbebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 22.02.2001, Zahl: 487/1/01;

KG 77267 Lindhof

38. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 22.03.2023, Zahl: 031-3/III/2022 mit der der Teilbebauungsplan „Maria Rojach – Fasching“ als Neuverordnung des Teilbebauungsplanes vom 21.11.1984, Zahl: 031-2/III/1984, geändert mit Verordnung vom 26.02.2003, Zahl: 031-2/III/2003, erlassen wird“;
39. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 27.01.2000, Zahl: 031-2/III/2000 mit der für die Parzelle Nr. 1269 der KG. Lindhof ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 10.03.2000, Zahl: 589/1/00, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 24.09.2002, Zahl: 031-2/III/2002 mit der die Verordnung vom 27.01.2000, Zahl: 031-2/III/2000, vom 12.12.2001, Zahl: 031-2/III/2001 und vom 25.04.2002, Zahl: 031-2/III/2002 zum Teilbebauungsplan für die Parzelle Nr. 1269 der KG. Lindhof, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 20.01.2003, Zahl: WO3-BAU-5/3-2002, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.2006, Zahl: 031-3/4739/2006, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 24.09.2002, Zahl: 031-2/III/2002 abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 21.02.2007, Zahl: WO3-ALL-168(003);
40. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17.05.2001, Zahl: 031-2/III/2001 mit der für die Parzelle Nr. 1227 der KG. Lindhof ein Teilbauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 03.07.2001, Zahl: 1445/1/01;
41. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 22.03.2023, Zahl: 031-3/III/2022 mit der der Teilbebauungsplan „Maria Rojach – Pfarrpfründe“ als Neuverordnung des Teilbebauungsplanes vom 29.04.1977, Zahl: 610-1/III/1977, geändert mit Verordnung vom 19.12.2000, Zahl: 031-2/III/2000 und am 27.06.2013, Zahl: 031-3/III/2013, erlassen wird“;

KG 77225 Oberaigen

42. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 05.04.1984, Zahl: 031-2/III/1984 mit der für die Grundstücke 502 und 503/1 der KG. Oberaigen ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 06.06.1984, Zahl: 1290/1/84, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 28.03.1995, Zahl: 031-2/III/1995, mit der die Verordnung (Zahl:

031-2/III/1984 vom 05.04.1984) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 502 und 503/1 der KG. Oberaigen, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 16.05.1995, Zahl: 1262/1/95;

43. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 13.09.1993, Zahl: 031-2/III/1993 mit der für die Parzellen Nr. 552/3, 552/4, 552/5 und 552/6 der KG. Oberaigen ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 06.10.1993, Zahl: 2720/1/93;

KG 77268 Paierdorf

44. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 09.11.1989, Zahl: 031-2/III/1989 mit der für die Parzellen Nr. 469/1 bis 469/6 und 471/2 der KG. Paierdorf ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 22.01.1990, Zahl: 2889/1/89;
45. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 04.06.1991, Zahl: 031-2/III/1991 mit der für die Parzellen Nr. 597/10 und 597/11 der KG. Paierdorf ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 16.07.1991, Zahl: 1847/1/91, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 31.03.1992, Zahl: 031-2/III/1992 mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1991 vom 04.06.1991) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 597/10 und 597/11 der KG. Paierdorf, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 05.06.1992, Zahl: 1847/3/91;
46. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.11.1992, Zahl: 031-2/III/1992 mit der für die Parzellen Nr. 146 und 147 der KG. Paierdorf ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 18.01.1993, Zahl: 3515/1/92, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 06.12.1995, Zahl: 031-2/III/1995, mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1992 vom 18.11.1992) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 146/1 und 146/3 (146 und 147 alt) der KG. Paierdorf abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 09.01.1996, Zahl: 123/1/96, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17.05.2001, Zahl: 031-2/III/2001 mit der die Verordnung (Zahl: 031-2/III/1992 vom 18.11.1992 und Zahl: 031-2/III/1995 vom 06.12.1995) zum Teilbebauungsplan für die Parzellen Nr. 146 und 147 der KG. Paierdorf abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 03.07.2001, Zahl: 1295/1/01;

KG 77230 Pölling

47. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17.12.2003, Zahl: 031-3/III/2003, mit der für die Parzellen Nr. 335/2, 335/9, 335/10, 335/12, 335/13, 335/14, 335/15, 335/16, 315/4, 315/5, 315/3, 335/17, 335/18, 335/19, 335/20, 306/2, und 315/6 der KG. Pölling ein Teilbebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 24.03.2004, Zahl: WO3-ALL-72/1-2004;

KG 77241 St. Andrä

48. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17.05.2001, Zahl: 031-2/III/2001, mit der für die Parzelle Nr. 531/3 Teil und 1288/1 Teil der KG. St. Andrä ein Teilbebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 26.06.2001, Zahl: 1293/1/01, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 12.12.2001, Zahl: 031-2/III/2001, mit der die Verordnung vom 17.05.2001, Zahl: 031-2/III/2001 zum Teilbebauungsplan für die Parzellen Nr. 531/3 (Teil) und 1288/1 (Teil) der KG. St. Andrä, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 29.01.2002, Zahl: WO3-BAU-4/1-2002;
49. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 25.04.1986, Zahl 031-2/III/1986, mit der für die Parzellen Nr. 878/5 und 863/3 der KG. St. Andrä ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 15.07.1986, Zahl: 1459/2/86;
50. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 21.11.1984, Zahl 031-2/III/1984, mit der für die Grundstücke Nr. 883/1 (Teil), 856/6, 878/6, 878/4 und 1268/1 der KG. St. Andrä ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 22.01.1985, Zahl: 3243/1/84, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 04.06.1991, Zahl 031-2/III/1991 mit der die Verordnung vom 21.11.1984, Zahl 031-2/III/1984 zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 883/1 (Teil), 865/6, 878/6, 878/4 und 1278/1 der KG. St. Andrä abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 08.08.1991, Zahl: 1846/2/91, die ein zweites Mal durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 24.03.1994, Zahl: 031-2/III/1994 mit der die Verordnung vom 21.11.1984, Zahl 031-2/III/1984 und vom 04.06.1991, Zahl 031-2/III/1991 zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 883/1 (Teil), 865/6, 878/6, 878/4 und 1278/1 der KG. St. Andrä abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 09.05.1994, Zahl: 1251/1/94, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 06.06.2006 Zahl: 031-3/2177/2006 mit der die Verordnung des Teilbebauungsplanes vom 21.11.1984, Zahl 031-2/III/1984 in der Fassung der Verordnungen vom 04.06.1991, Zahl 031-2/III/1991 und vom 23.04.1994, Zahl: 031-2/III/1994 für die Grundstücke Nr. 883/1 (Teil), 865/6, 878/6, 878/4 und 1268/1 der KG. St. Andrä, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 26.06.2003, Zahl: WO3-ALL-136(003);
51. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 02.04.1998, Zahl 031-2/III/1998, mit der für die Parzellen Nr. 865/1, 883/1, 883/26, 883/28 und 1269/2 der KG. St. Andrä ein Teilbebauungsplan in schriftlicher und zeichnerischer Form für die in der zeichnerischen Darstellung als Planungsgebiet festgelegten Grundstücke und Teile von Grundstücken erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 28.04.1999, Zahl: 940/2/99, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 24.09.2002, Zahl: 031-2/III/2002, mit der die Verordnung vom 02.04.1998, Zahl 031-2/III/1998 zum Teilbebauungsplan für die Parzellen Nr. 865/1, 883/1, 883/26, 883/28 und 1269/2 der KG. St. Andrä abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 29.01.2003, Zahl: WO3-BAU-115/1-2002;
52. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 29.04.1977, Zahl: 610-1/III/1977, mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 220/1, 221/1, und 221/6

- der KG. St. Andrä erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 14.12.1977, Zahl: 1154/1/77, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 20.12.1979, Zahl: 004-1/4.409/I/1979 mit der die Verordnung (Zahl: 610-1/III/1977 vom 29.04.1977) zum Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 220/1, 221/1, und 221/6 der KG. St. Andrä abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 22.02.1980, Zahl: 467/1/80;
53. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1980, Zahl: 031-2/III/1980, mit der ein Bebauungsplan für die Parzellen Nr.483/1, 483/4, und 483/5 der KG. St. Andrä erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 10.02.1981, Zahl: 361/1/81;
54. „Die vom Gemeinderat der Stadt-Gemeinde St. Andrä am 24. Juni 1968 beschlossene Änderung des mit h.a. Bescheid vom 6.12.1967, Zl. 12 A 3/67-5, genehmigten Bebauungspläne für St. Andrä Nord-West (Parzelle 290, 360/1, 359, 362 und 356/4, der KG St. Andrä) hinsichtlich der Neufestsetzung der Baulinie sowie Neufestlegung des Aufschließungsweges und der Versorgungsleitungen wird hiermit gemäß §17 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1959, genehmigt“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 24.03.1969, Zahl: 12A3/67-15, die erstmalig durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 20.12.1979, Zahl: 610-1/III/1979, mit der die Verordnung (Zahl: 12A3/67-15 vom 24.3.1969) zum Bebauungsplan für die Parzelle Nr. 288/4 der KG. St. Andrä, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 22.02.1980, Zahl: 468/1/80, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 04.07.1995, Zahl: 031-2/III/1995, mit der die Verordnung Zahl: 12A3/67-15 vom 24.3.1969 und Zahl: 610-1/III/1979 vom 20.12.1979 zum Bebauungsplan für die Parzelle Nr. 288/4 der KG. St. Andrä, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 08.08.1995, Zahl: 2152/1/95;
55. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1987, Zahl: 031-2/III/1987 mit der für die Parzelle Nr. 981/2 der KG. St. Andrä ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 06.06.1989, Zahl: 1310/1/89;
56. „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 10.12.1996, Zahl: 031-2/III/1996 mit der für die Parzelle Nr. 310 der KG. St. Andrä ein Bebauungsplan erlassen wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 23.01.1997, Zahl: 212/1/97, die zuletzt durch die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 02.12.1998, Zahl: 031-2/III/1998 mit der die Verordnung vom 10.12.1996, Zahl: 031-2/III/1996 zum Bebauungsplan für die Parzelle Nr. 310 der KG. St. Andrä, abgeändert wird“ - genehmigt von der BH Wolfsberg vom 16.02.1999, Zahl: 195/1/99;

außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Bauverfahren, welche in die Geltungsbereiche der zu ersetzenden Bebauungspläne gemäß § 11 fallen, sind nach deren jeweiligen Bestimmungen abzuhandeln.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder